



Statuten

Fischereiverein Oberaargau

Gegründet 1924

Statutenänderung HV 06.02.2015

1. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1:

1. Unter dem Namen, Fischereiverein Oberaargau (FVO) Besteht mit Sitz in Langenthal (Postfach) ein Verein im Sinne von Art. 60ff dem Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Der FVO ist Mitglied folgender Verbände:
schweizerischen Fischereiverband (SFV) Berner

Kantonaler Fischereiverband (BKfV), Pachtvereinigung Oberaargau. (PV Oberaargau)

3. Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung aller mit der Fischerei zusammenhängenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen, die Förderung des qualitativen und quantitativen Gewässerschutzes sowie die Pflege der kameradschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern. Er kann sich zu diesem Zweck an Verfahren beteiligen, welche die von ihm oder welche Patentgewässer betreffen, wenn seine Mitglieder zu fischen berechtigt sind.
4. Der FVO organisiert Veranstaltungen, Vorträge und Diskussionen zur Orientierung seiner Mitglieder.
5. Der FVO kann andere Organisationen mit gleichen Bestrebungen einbeziehen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 2:

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Vereinszweck unterstützen.
2. Beitrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser orientiert an der Mitgliederversammlung über Eintritte im Vereinsjahr.
3. Jedes Mitglied hat Anrecht auf die Statuten. Die Statuten können auf der Website des FVO eingesehen werden. (www.fv-oberaargau.ch) Der

Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien.

Aktivmitglieder Mitglieder ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr, die aktiv den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen.

Freimitglieder Aktivmitglieder welche dem Verein ununterbrochen 30 Jahre angehören, werden zu Freimitglieder ernannt und an der Mitgliederversammlung geehrt.

Jugendmitglieder Bis und mit dem 15. Lebensjahr.

Passivmitglieder Natürliche oder juristische Personen, welche den FVO unterstützen.

Ehrenmitglieder Personen, die sich um den Verein oder das Fischereiwesen verdient gemacht haben, können an der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitglied ernannt werden. Jedes Mitglied hat das Recht, Ehrenmitglieder vorzuschlagen. Vorschläge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Stimmberechtigt folgende Mitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt:
Aktivmitglieder, Freimitglieder, Passivmitglieder, Ehrenmitglieder.

Artikel 3:

1. Der Austritt kann nur am Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich bis zum 1. Dezember einzureichen. Der Vorstand orientiert an der Mitgliederversammlung über die Austritte im Vereinsjahr.
2. Über einen allfälligen Ausschluss eines Mitgliedes befindet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden Stimmen ohne Angaben der Gründe.
3. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein fallen jegliche Ansprüche an das Vereinsvermögen dahin.

III. Organisation

Artikel 4:

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Mitgliederversammlung

Artikel 5:

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im Frühjahr statt, ausserordentliche Mitgliederversammlungen auf Einberufung durch den Vorstand, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.
2. Anträge der Vereinsmitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis 15. Dezember dem Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Die Traktanden sind den Mitgliedern wenigstens zwei Wochen vor der Versammlung zuzustellen.
4. Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über die der Traktandenliste erwähnten Gegenstände.

Artikel 6:

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung steht dem Präsidenten zu, stellvertretungsweise dem Vizepräsidenten oder allenfalls einem von der Versammlung zu bestimmenden Tagespräsidenten.
2. Für Beschlüsse und Wahlen ist unter Vorbehalt anderer Vorschriften dieser Statuten das einfache Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder massgebend. Es wird mit offenem Handzeichen abgestimmt und gewählt.

3. Wenn es mindestens fünf Mitglieder verlangen, wird geheim abgestimmt und gewählt.

Artikel 7:

Die Mitgliederversammlung behandelt alle Geschäfte, sie durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

1. Genemigung des Protokolls der letzten Mitglieder-Versammlung.
2. Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes.
3. Entgegennahme des Revisorenberichts und Genehmigung der Jahres Rechnung.
(Vereinskasse und allfällige Fonds)
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren.
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Aufnahme von Darlehen oder anderem Fremdkapital
8. Genehmigung des Jahresbudget
9. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
10. Mutationen und Ernennung von Ehrenmitgliedern.
11. Beitritt des Vereins zu einem Landesverband oder einer anderen schweizerischen oder regionalen Vereinigung sowie Austritt aus

einer solchen Beschlussfassung über die von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachten Geschäfte.

12. Änderung der Statuten (mindestens Zweidrittelmehrheit der Anwesenden)
13. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
14. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlös (mindestens Zweidrittelmehrheit)

Der Vorstand

Artikel 8:

- 1.** Der Vorstand besteht aus 5 bis 11 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.
- 2.** Der Vorstand ist befugt, für die Beratung und Vorbereitung besonders wichtiger Geschäfte geeignete Fachleute zuzuziehen.
- 3.** Der Vorstand ist befugt zur Umsetzung geplanter Massnahmen oder Projekte Kommissionen zu gründen und bei Nichtbedarf aufzulösen. Mündest ein Vorstandsmitglied hat in dieser Kommission Einsitz zu nehmen.

4. Der Vorstand bereitet alle der Mitgliederversammlung vorzulegenden Geschäfte vor.
5. Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Beschlussfähig ist der Vorstand wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg (auch Mail) gültig.
6. Ein freiwilliger Fischereiaufseher ist von Amtswegen ein stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand, sofern es sich um ein Vereinsmitglied handelt.

Artikel 9:

1. Vertretung des Vereins nach aussen, wobei der Präsident und vertretungsweise der Vizepräsident mit dem Sekretär oder Kassier die rechtsverbindlichen Unterschriften führen.
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Rechnungsführung und Verwaltung des Vereinsvermögens
4. Vertretung aller fischereilichen Belange des Vereins und der Vereinsmitglieder bei den Behörden, Landesverbänden und den Fischereiverbänden anderer Kantone der Schweiz, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind.
5. Finanzkompetenz bis zu einer einmaligen, nicht budgetierten Ausgabe von Fr. 2000.--/Kalenderjahr.
6. Entscheidung über Aufnahme neuer Vereinsmitglieder

7. Ausschluss von Mitgliedern infolge Nichtbezahlens der Mitgliederbeiträge.(Vorbehalt unter Artikel 12 Absatz 2)

Rechnungsrevisoren

Artikel 10

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor und einen Stellvertreter. Dieser rückt im nächsten Jahr zum Rechnungsrevisor vor. Beide Revisoren bleiben wiederwählbar.
2. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung (inkl.Fonds) und stellen Bericht und Antrag an die Mitgliederversammlung.

Artikel 11

- 1 Die Finanziellen Mittel des Vereins setzen sich Zusammen aus Beiträgen Mitglieder, freiwilligen Zuwendungen und Erträgen aus Veranstaltungen sowie Arbeiten durch Aufträge von Dritten.
- 2 Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Die persönliche Haftung von Vereinsmitgliedern für die Verbindlichkeit des Vereins ist ausgeschlossen.

Artikel 12

- 1 Der Mitgliederbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes an der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt. Die Beitragspflicht ist wie folgt geregelt und zu entrichten: Vereinsbeiträge: Aktivmitglieder, Freimitglieder, Jugendmitglieder, Passivmitglieder, Ehrenmitglieder. Die Beiträge sind jährlich zu entrichten und spätestens binnen 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.
- 2 Wird der Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bis Ende des Kalenderjahres entrichtet, wird das Mitglied vom Verein Ausgeschlossen. Über den Ausschluss von Mitgliedern mit mehr als 15-jähriger Vereinszugehörigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnungen sind auf den 31.12. eines jeden Jahres abzuschliessen.
- 4 Mitglieder die nachdem 1. Juli in den Verein eintreten, kann der Jahresbeitrag für das Eintrittsjahr ganz oder teilweise erlassen werden. Zuständig für den Beschlussfassung ist der Vorstand.

V. Verschiedenes

Artikel 13:

- 5 Die Gesamt-oder Teilrevision der Statuten kann nur mit zwei Dritteln der gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Artikel 14:

- 1 Die Auflösung des FVO kann nur beschlossen werden durch eine Mitgliederversammlung, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen. Anträge betreffend der Auflösung des Vereins sind dem Vorstand schriftlich spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung einzureichen.
- 2 Im Falle der Auflösung beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Es darf dieses nicht unter den Mitgliedern aufgeteilt und nicht den Zwecken des Vereins entfremdet werden.

Artikel 15:

- 1 Bei der Auflösung des Vereins ist das Vermögen am Sitz des Vereins bei der Stadtbehörde zu deponieren und einem neuen Verein zur Verfügung zu stellen, der innert 10 Jahren mit den gleichen Bestimmungen

gegründet wird. Erfolgt keine Neugründung so ist das Vermögen gemäss dem bei der Auflösung gefassten Vereinsbeschluss zu verwenden.

Artikel 16:

1. Diese Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Statuten aufgehoben.
2. Die Statutenrevision wurde beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 06. Februar 2015.

Der Präsident

Sig. Beat Bertolosi

Der Sekretär

sig. Roland Hürzeler

